



Vernehmlassungsbericht zur Revision der Verordnung zum Hundegesetz (HuV)

Anhörung vom 29. Januar bis 25. März 2019

Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer

- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Obereg
- Gewerbeverein Obereg
- CVP Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden
- Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.
- FDP Appenzell I.Rh.

Eingegangene Rückmeldungen

- Bezirksrat Appenzell
- Bezirksrat Schwende
- Bezirksrat Rüte
- Bezirksrat Schlatt-Haslen
- Bezirksrat Gonten
- Bezirksrat Obereg
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell
- Bäuerinnenverband Appenzell
- Politische Bauernvereinigung Obereg
- FDP Appenzell I.Rh.

Appenzell, 16. April 2019

| Vernehmlasser | Stellungnahmen | Bemerkungen |
|------------------|---|--|
| Bezirk Appenzell | <p>Art. 3 Therapiehund sollte analog zu Lawinen- und Blindenführhunden von der Hundesteuer befreit werden können.</p> <p>Art. 7 Neu soll der Bezirk stichprobenweise die Einträge der Hundedatenbank kontrollieren. Ausführungen wie dies in der Praxis vorgenommen werden soll, fehlen in der Botschaft jedoch gänzlich. Genauere Ausführungen sind erwünscht, damit alle Bezirke ähnlich vorgehen.</p> <p>Art. 8 lit. b: Nach der Bestimmung meldet der Bezirk dem Veterinäramt Hunde, die nicht gekennzeichnet sind. Der Bezirk Appenzell merkt an, dass der Bezirk ohne Lesegerät nicht feststellen könne, ob ein Hund gekennzeichnet sei oder nicht. lit. c: Nach der Bestimmung meldet der Bezirk dem Veterinäramt Hunde, die coupierete Ohren oder Ruten oder von Geburt an verkürzte Ruten haben, ohne dass ein Eintrag in der Hundedatenbank besteht. Der Bezirk merkt an, dass es für einen Laien unmöglich sei, solche Tatbestände zu erkennen. Dies könnte rein zufällig der Fall sein. Eine solche Meldung könne nicht vom Bezirk aus gemacht werden.</p> | <p>Der Begriff Therapiehund ist nicht definiert und es gibt auch keinen breiten Konsens darüber, welche Kriterien ein Hund erfüllen muss, um als Therapiehund zu gelten. Mit einer Anlehnung an die verschiedenen, durchwegs von Privaten angebotenen Ausbildungen für sogenannte Therapiehund würde der Kanton Appenzell I.Rh. die Steuerpflicht an die Vorschriften von Privatpersonen knüpfen, die rechtsstaatlichen Grundsätzen nur beschränkt verpflichtet sind. Weiter werden beispielsweise Dienst- und Blindenhunde mit öffentlichen Geldern finanziell unterstützt, weshalb eine Abgabepflicht einer Geldumverteilung gleichkäme. Bei Therapiehunden ist das nicht der Fall.</p> <p>Das Veterinäramt wird mit den Bezirken Kontakt aufnehmen und das genauere Vorgehen erläutern.</p> <p>Die Pflicht, Hunde zu chippen, ist in Art. 17 ff. der eidgenössischen Tierseuchenverordnung (TSV) verankert. Für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung ist das Veterinäramt zuständig (Art. 54 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes, TSG; Art. 301 TSV). Das Verbot, Hunden die Ohren oder Ruten zu coupieren, ist in Art. 22 der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV) geregelt. Das Veterinäramt muss den Vollzug der Tierschutzvorschriften sicherstellen (Art. 33 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes, TSchG). Damit das Veterinäramt seinen Aufgaben beim Vollzug des Tierschutzes und der Kennzeichnungspflicht bei Hunden entsprechen kann, ist es auf Informationen aus den Bezirken angewiesen. Die Bezirke werden deshalb in Art. 8 des Entwurfs verpflichtet, dem Veterinäramt Meldungen zu erstatten, ihm insbesondere mitzuteilen, wenn sie von einem nicht</p> |

| | | |
|-----------------|---|--|
| | <p>Der Bezirksrat führt aus, auf die nächste Revision des Hundegesetzes müsse der Bereich Hundesteuer überprüft werden. Aufgrund der unterschiedlichen Aufwände in den einzelnen Bezirken, sollte die Festlegung der Hundesteuer an die Bezirke delegiert werden.</p> | <p>gechippten Hund oder einem Hund mit coupierten Ohren oder Schwanz Kenntnis erlangen. Das Veterinäramt erwartet keine aktive Suche der Bezirke nach ungechippten Hunden oder Hunden mit den fraglichen Merkmalen, aber eine Mitteilung, wenn beim Bezirk entsprechende Informationen eingehen. Kenntnis von einem ungechippten Hund kann sich beispielsweise ergeben, wenn ein Hundehalter sich im Bezirk anmeldet, aber keine Chip-Nummer bezeichnen kann. In solchen Fällen ist dem Kantonstierarzt Meldung zu erstatten. Das Veterinäramt wird auch in dieser Frage den Vollzug mit den Bezirken absprechen.</p> <p>Die Hundesteuer ist eine Luxussteuer. Der Bezirk erhält sie (bis auf den Anteil von Fr. 5.-- für die Tierseuchenkasse, Art. 5 des Hundegesetzes, HuG; Art. 4 TSV) vor allem deshalb, weil die Ausscheidungen der Hunde auf dem Bezirksamt anfallen, und die Bezirke deshalb Sammelbehälter aufstellen und leeren. Der Aufwand für die Sammelbehälter hängt in erster Linie von der Zahl der Hunde ab. Da für jeden Hund die Hundesteuer zu entrichten ist, dürfte dieser Aufwand mit der kantonaleinheitlichen Hundesteuer abgegolten sein. Unterschiedliche Bezirksamwände könnten bei der Administration entstehen. Alle Bezirke haben indessen die gleichen Aufgaben zu erfüllen. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb jeder Bezirk die Höhe der Hundesteuer individuell festlegen muss.</p> |
| Bezirk Schwende | <p>Art. 3 Abs. 1 lit. b^{bis}: Der Begriff «Lawinenschutzhund» soll durch «Lawinen- und Geländesuchhund» ersetzt werden.</p> <p>Begründung: Ein Hund schützt weder vor einer Lawine, noch beschützt er eine Lawine.</p> <p>Ergänzt werden soll ein Abs. 1 lit. f: <i>«Herdenschutzhund, sofern sie einer anerkannten Rasse angehört und explizit für genannten Zweck mindestens zu zweit gehalten werden.»</i></p> | <p>Lawinenschutzhund wurde übernommen. Geländesuchhund ist in Art. 3 Abs. 1 lit. b^{bis} bereits enthalten («Such- und Rettungshund»).</p> <p>Der Bund fördert zwar die Haltung von Herdenschutzhunden, knüpft sie aber an zahlreiche Rahmenbedingungen, die</p> |

| | | |
|--|--|---|
| | <p><i>Die Haltung und der artgerechte Auftrag wird vom kantonalen Herdenschutzbeauftragten kontrolliert, oder die Hunde besitzen eine anerkannte Prüfung von Agridea.»</i></p> <p>Begründung: Im Bundesprogramm wird die Haltung von Herdenschutzhunden explizit gefördert. Verantwortlich hierfür wurde die Agridea erklärt. Momentan ist die Nachfrage nach Herdenschutzhunden jedoch grösser als die Verfügbarkeit. Bevorzugt werden Kantone und Gebiete mit Grossraubtieren.</p> <p>Art. 5 Abs. 1: «Nicht nur der Hundehalter, auch der Hund ist meldepflichtig». Er trägt damit sinngemäss vor, dass der Bezirk nicht nur für die Registrierung von Hundehaltern die zuständige Stelle ist, sondern auch für die Registrierung der Hunde selbst.</p> <p>Der Bezirk Schwende schlägt einen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut vor: «Einzige zulässig Registrierung ist das Chippen.»</p> <p>Begründung: Will der Bund eine Kontrolle auf AMICUS herbeiführen und auch den Vollzug regeln können, müssen Hunde vom Tierarzt gechippt werden. Eingeführte Hunde ohne Chip müssen nachträglich registriert werden.</p> <p>Art. 6 Für Abs. 1 wird folgender Wortlaut vorgeschlagen: «Der Hundehalter meldet dem Bezirk und der Meldestelle AMICUS. ... Der Bezirk kontrolliert die Einträge stichprobenweise.»:</p> | <p>im Kanton Appenzell I.Rh. noch nicht alle gegeben sind. Unter anderem empfiehlt die Vollzugshilfe Herdenschutz des Bundesamts für Umwelt 2019 (S. 18) die Einsetzung einer kantonalen Kommission für Herdenschutzhunde mit Vertretern aus den Dienststellen für Landwirtschaft, Jagd, Veterinärwesen sowie Fuss- und Wanderwege. Die Kommission soll entscheiden, ob das Bundesamt für Umwelt auf einem Heim- oder Alpbetrieb Herdenschutzhunde platzieren und fördern soll und welche Auflagen dabei gelten. Die Einsetzung einer Kommission mit solchen Kompetenzen müsste auf Verordnungsstufe erfolgen. Erst im Zuge jener Verordnungsänderung könnte die Hundeverordnung um die Steuerbefreiung für Herdenschutzhunde ergänzt werden. Über das Anliegen kann nicht jetzt entschieden werden.</p> <p>Art. 5 des Entwurfs besagt: «Zuständige Stelle für die Registrierung von Hundehaltern nach der eidgenössischen Tierseuchenverordnung ist der Bezirk». Hunde müssen zwar in der Datenbank erfasst werden. Die Registrierung in der Hundedatenbank darf aber gemäss Art. 17c TSV ausschliesslich durch Tierärzte vorgenommen werden.</p> <p>Die Forderung des Bezirks Schwende ist bereits erfüllt. Jeder Hund muss gechippt werden und diese Kennzeichnung darf nur durch einen Tierarzt mit Praxisbewilligung geschehen (Art. 17 und 17b TSV).</p> <p>Hundehalter müssen nach Bundesrecht (Art. 17d Abs. 1 und 2 TSV) die Abgabe und Übernahme eines Hundes und seinen Tod selbst in der Hundedatenbank erfassen. Die Namens- und Adressänderungen können die Hundehalter dagegen nicht selbst erfassen, sondern müssen sie dem Bezirk melden (Art. 17d Abs. 3 TSV und Art. 5 des Entwurfs); diese Änderungen muss dann der Bezirk in der Datenbank vornehmen (Art. 17e TSV).</p> |
|--|--|---|

| | | |
|--|--|---|
| | <p>lit. e: Der Bezirksrat Schwende bittet um eine Erklärung, weshalb eine Schutzdienstausbildung gemeldet werden müsse. Wenn sei jede Ausbildung zu melden.</p> <p>Art. 8 Abs. 1 lit. b und c: Die Massnahmen in lit. b und c soll der Tierarzt kontrollieren. 1. Der Bezirk hat kein Chiplesegerät. 2. Es ist schwierig für einen Laien, feststellen zu können, ob Ohren oder Schwanz kupiert wurden.</p> <p>Art. 8a Art. 8a Abs. 3: «Der Bezirksrat und das Veterinäramt ordnen im Wiederholungsfall bei aggressivem Verhalten zwingend eine Wesensprüfung bei einer anerkannten Fachperson an.»</p> <p>Begründung: Der Bezirksrat und das Veterinäramt könnten kaum über das Wesen eines Hundes entscheiden. Der Bezirk müsse sichere Grundlage für die Durchsetzung von Massnahmen haben; die sei einzig mit der Wesensprüfung durch anerkannte Fachleute geboten.</p> <p>Art. 10 Der Bezirk Schwende schlägt vor: «Sind Hunde nicht erlaubt in den Gastgewerberäumlichkeiten, ist dies vom Patent- und Bewilligungsinhaber im Eingangsbereich sichtbar zu deklarieren. Andernfalls sind diese zwingend angeleint nur auf dem Fussboden zu halten.»</p> | <p>Art. 74 Abs. TSchV verlangt, dass der Hundehalter der für die Erfassung der Hundehalter in der Hundedatenbank zuständigen Stelle den Beginn einer Schutzdienstausbildung seines Hundes meldet. Für die Erfassung des Hundehalters ist der Bezirk zuständig (Art. 5 des Entwurfs). Der Bezirk hat den Beginn der Schutzdienstausbildung in der Datenbank zu erfassen. Grund für die bundesrechtliche Vorschrift ist, dass Schutzdiensthunde, die etwa dafür ausgebildet werden, Angriffe auf den Hundeführer abzuwehren, über ein erhöhtes Gefährdungspotential verfügen, das auch nach einer abgebrochenen Ausbildung erhalten bleibt.</p> <p>Siehe Bemerkungen zur Vernehmlassung des Bezirks Appenzell zu Art. 8 lit. b und c</p> <p>Der Bezirk ist bereits nach Art. 10 Abs. 2 lit. d HuG ausdrücklich berechtigt, einen Wesenstest anzuordnen. Auch regelt Art. 8a des Entwurfs weder Massnahmen, die der Bezirk im Zusammenhang mit der Hundehaltung ergreifen müsste, noch die Grundlagen, auf denen diese Massnahmen fussen sollten, sondern den Meldefluss zwischen dem Bezirk und dem Veterinäramt. Der Bezirk ist für Massnahmen nach der kantonalen Hundegesetzgebung zuständig (Art. 10 HuG); das Veterinäramt muss den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzvorschriften sicherstellen (Art. 33 TSchG). Nach Art. 78 Abs. 1 TSchV sind der «Tierschutz-Fachstelle» genau die in Art. 8a Abs. 1 des Entwurfs vermerkten Vorfälle zu melden, damit sie ihrer Aufgabe entsprechen kann.</p> <p>Der Gastwirt, der einen Hund nur toleriert, wenn er angeleint ist, kann das durch sichtbares Deklarieren genauso durchsetzen, wie er es dem Hundehalter durch sichtbares Deklarieren verbieten kann, den Hund in sein Lokal zu führen. Dafür ist keine zusätzliche Verordnungsbestimmung erforderlich.</p> |
|--|--|---|

| | | |
|-----------------------|---|---|
| | Begründung: Aus Erfahrung ist leider nicht jedem Hundehalter klar, dass Hunde weder auf Bänke noch auf Tische gehören. | |
| Bezirk Rüte | <p>Art. 8a Nach Abs. 1 sind Vorfälle, bei denen ein Hund Menschen oder Tiere erheblich verletzt oder ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigte, dem Bezirk zu melden. Ob die Verletzung erheblich ist, hängt von der Beurteilung der zuständigen Person ab und kann deshalb der subjektiven Wahrnehmung - statt objektiver Kriterien - unterliegen. Der Bezirksrat Rüte ist daher der Auffassung, dass sämtliche Vorfälle gemeldet werden sollten. Damit ergibt sich ein umfassendes Bild für die Behörden. Denn auch wenn es sich um leichte oder mittelschwere Verletzungen handelt, diese aber in einer gewissen Kadenz durch denselben Hund verursacht werden, sollte geprüft werden, ob der Halter oder die Halterin die Pflichten gemäss Hundegesetz einhält.</p> <p>Der Bezirksrat beantragt folgende Anpassung: <i>«Vorfälle, bei denen ein Hund Menschen oder Tiere verletzte oder ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigte, sind dem Bezirk zu melden.»</i></p> | <p>Bundesrecht verpflichtet die Tierärzte, Ärzte, Tierheimverantwortlichen, Hundeausbildner und Zollorgane, der für Hunde zuständigen kantonalen Stelle - im Kanton Appenzell I.Rh. also dem Bezirk - gewisse Meldungen zu machen (Art. 78 Abs. 1 TSchV). Art. 8a Abs. 1 des Entwurfs gibt genau diese Meldepflichten wieder und verpflichtet zusätzlich zwei von der bundesrechtlichen Meldepflicht nicht erfasste Stellen, nämlich Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft, dem Bezirk die gleichen Meldungen zu machen.</p> <p>Der Bezirk Rüte scheint schärfere kantonale Meldepflichten anzustreben als bundesrechtlich vorgesehen. Er verlangt eine Ausweitung der Meldepflicht auf nicht erhebliche Verletzungen, weil die Beurteilung der Erheblichkeit von der subjektiven Wahrnehmung abhängig sei. Eine Ausdehnung auf alle Verletzungen wäre aber nur dann angezeigt, wenn von Hunden ein Gefährdungspotential ausginge, von dem der Bezirk als für die Bekämpfung von Hundegefahren zuständige Stelle deshalb keine Kenntnis erhält, weil die Meldepflichten zu eng formuliert sind. Dafür bestehen keine Anhaltspunkte.</p> |
| Bezirk Schlatt-Haslen | <p>Art. 3 Abs. 1 lit. c: «Der Bezirksrat stellt fest, dass der Absatz unkommentiert weggefallen ist. Dieser soll auch im neuen Gesetz ausgenommen werden.»</p> <p>Art. 7 «Der Bezirksrat ist der Auffassung, der Hundehalter meldet, mit entsprechendem Nachweis, den Abschluss einer Schutzdienstausbildung».</p> | <p>Art. 3 Abs. 1 lit. c ist nicht weggefallen. In der mit der Vernehmlassung verteilten Gegenüberstellung von geltendem Erlass und dem Entwurf enthält die rechte Spalte nur Text, wenn eine Bestimmung ändert oder aufgehoben wird. Bleibt sie unverändert (wie Art. 3 Abs. 1 lit. c) findet sich kein Eintrag.</p> <p>Art. 74 Abs. 5 der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV) verlangt, dass der Hundehalter dem Bezirk den Beginn einer Schutzdienstausbildung seines Hundes meldet, weil von Schutzdiensthunden ein erhöhtes Gefährdungspo-</p> |

| | | |
|------------------------------|--|--|
| | <p>Art. 8 Abs. 1 lit. b: Der Bezirksrat weist darauf hin, dass die Kennzeichnung (Chippen) nur mit speziellen Geräten möglich ist. Die Kontrolle ist dadurch durch das Veterinäramt durchzuführen.</p> <p>Abs. 1 c: Der Bezirksrat weist darauf hin, dass, ob Hunde coupierte Ohren oder Ruten oder von Geburt an verkürzte Ruten haben, nur durch ausgebildete Fachleute kontrolliert werden kann, in diesem Fall durch das Veterinäramt. Eine entsprechende Meldung geht an den Bezirk.</p> | <p>tential ausgeht, das auch nach einer abgebrochenen Ausbildung erhalten bleibt. Der Bezirk muss deshalb den Beginn der Ausbildung in der Datenbank erfassen.</p> <p>Siehe Bemerkungen zur Vernehmlassung des Bezirks Appenzell zu Art. 8</p> |
| Bezirk Gonten | <p>Art. 6: Die Steuerbefreiung für Appenzeller Sennenhunde (Art. 3 lit. e) sollte nach der Vernehmlassung des Bezirks Gonten «ergänzt werden durch eine Meldepflicht für anerkannte Appenzeller Sennenhunde; dies zur besseren Umsetzung in der Praxis.» Sie schlägt vor, Art. 6 zu ergänzen durch «f) den allfälligen Abstammungsausweis für Appenzeller Sennenhunde»</p> <p>Art. 8 lit. b und c: Es wird befürchtet, dass lit. b und c von Art. 8 in dieser Fassung faktisch nur schwer zu handhaben bzw. zu kontrollieren sind.</p> | <p>Wenn ein Hundehalter eine Befreiung erwirken will, hat er den Nachweis zu erbringen, dass es sich beim fraglichen Tier tatsächlich um einen Appenzeller Sennenhund handelt. Auf eine Ergänzung von Art. 6 kann daher verzichtet werden.</p> <p>Siehe Bemerkungen zur Vernehmlassung des Bezirks Appenzell zu Art. 8</p> |
| Bezirk Oberegg | Aus der Sicht des Bezirksrats Oberegg sind keine materiellen Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge zu stellen. | |
| Kantonaler Gewerbeverband AI | <p>Art. 8 Die Punkte b) und c) können von den Bezirken kaum kontrolliert werden. Hier sollte eine andere Lösung gefunden werden, beispielsweise durch einen Veterinär.</p> <p>Ansonsten sehen wir keinen Änderungsbedarf zur vorliegenden Fassung.</p> | Siehe Bemerkungen zur Vernehmlassung des Bezirks Appenzell zu Art. 8 |

| | | |
|---|--|--|
| <p>Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh. und Arbeitnehmervereinigung Obereg</p> | <p>Allgemeine Bemerkungen Der Nachvollzug der bundesrechtlichen Regelungen wird begrüsst und man ist mit dem Entwurf im Grundsatz einverstanden.</p> <p>Art. 1 Abs. 1 Der reduzierte Ansatz für landwirtschaftliche Hofhunde sollte unserer Auffassung nach hinterfragt werden. In Art. 3 ist geregelt, welche Hunde nicht der Steuerpflicht unterliegen. Im Übrigen sollten die Hunde gleich behandelt werden, denn auch die nicht landwirtschaftlichen Hunde dienen nicht in allen Fällen nur dem Freizeitvergnügen. Die Ungleichbehandlung ist deshalb sachlich nicht gerechtfertigt und sollte behoben werden. Im Übrigen wird gemäss Abs. 2 bei einem zweiten Hofhund im Ansatz auch nicht mehr unterschieden, sondern je Fr. 160.-- angewendet.</p> <p>Art. 3 Abs. 1 lit. b Wir würden eine Ausweitung auf Hunde, die <i>nachweislich</i> therapeutischen Zwecken dienen, befürworten.</p> <p>Art. 3 Abs. 1 lit. b^{bis} Vorschlag «Lawinenhunde» statt «Lawinenschutzhunde»</p> <p>Art. 3 Abs. 1 lit. e Wir begrüssen die Unterstützung der Zucht von Appenzeller Sennenhunden. Gleichwohl bitten wir um eine Erläuterung in der Botschaft, warum diese Rassenhunde von der Steuerpflicht ausgenommen werden sollen, da für diese doch hohe Verkaufspreise erzielt werden.</p> | <p>Bereits heute muss für landwirtschaftliche Hofhunde eine (wenn auch reduzierte) Taxe von Fr. 50.-- bezahlt werden. Mit der Ausnahmeregelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Hofhunde grösstenteils Nutztiere sind. (Beim Erlass der Hundeverordnung im Jahr 2005 wurde die Reduktion damit begründet, dass die Hofhunde gewisse Funktionen im Interesse des landwirtschaftlichen Betriebs, zum Beispiel Viehtrieb, wahrnehmen. Andere Nutztiere wie Diensthunde der Armee, der Polizei oder des Grenzwachtkorps, Behinderten- und Blindenführhunde sowie Lawinenhunde sind vollständig von der Steuer befreit.</p> <p>Siehe die Bemerkungen zur Vernehmlassung des Bezirks Appenzell zu Art. 3. Kaum umsetzbar ist das vom Bezirk Rüte vorgeschlagene Kriterium, der Hund müsse nachweislich therapeutischen Zwecken dienen, damit er steuerbefreit ist. Die Bezirke hätten zu beurteilen, ob der Nachweis geführt ist. Es müsste festgelegt werden, wie die Nachweise zu erbringen sind. Therapie bedeutet Behandlung einer Krankheit. Es fragt sich daher beispielsweise, ob ärztlich bescheinigt werden müsste, dass der Hund zur Behandlung einer Krankheit beiträgt.</p> <p>Wurde übernommen.</p> <p>Der Grosse Rat hat die Ausnahme der Appenzeller Sennenhunde von der Steuerpflicht bereits beim Erlass der Hundeverordnung vor 13 Jahren beschlossen. Der Befreiungsgrund wurde damals mit dem Interesse am Fortbestand der Appenzeller Sennenhunderasse begründet.</p> |
|---|--|--|

| | | |
|---|---|--|
| | <p>Art. 8 Abs. 1 Wir sind der Auffassung, dass alle Vorfälle mit Verletzungen von Menschen oder Tieren meldepflichtig sein sollten. Damit kann die zuständige Behörde den Sachverhalt in seiner Ganzheit erfassen. Denn auch wenn es sich um leichte oder mittelschwere Verletzungen handelt, diese aber in einer gewissen Kadenz durch denselben Hund verursacht werden, sollte überprüft werden, ob der Halter oder die Halterin die Pflichten gemäss Hundegesetz (HuG) einhält. Die Einschränkung mit dem Wortlaut «erheblich» ist zu unklar. Ob die Meldung erfolgt, hängt dann vom subjektiven Werturteil der Person ab, die Kenntnis von der Verletzung hat. Dies dient der Durchsetzung der Schutzpflichten gemäss HuG nicht. Ausserdem könnte eine Regelungskollision mit Art. 9 HuG entstehen, denn nach Art. 9 Abs. 2 HuG haben Polizei, Versicherungsunternehmen und Ärzte die Pflicht, Bissverletzungen durch Hunde zu melden. Vorschlag: «Vorfälle, bei denen ein Hund Menschen oder Tiere verletzte oder übermässiges Aggressionsverhalten zeige, sind dem Bezirk zu melden.»</p> <p>Art. 8a Abs. 2 Redaktioneller Hinweis: Meldepflichtig sind neben dem nach der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung meldepflichtigen Personenkreis die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft.»</p> | <p>Vgl. Bemerkungen zur übereinstimmenden Anregung des Bezirks Rüte (dort Art. 8a).</p> <p>Wurde übernommen.</p> |
| <p>Bauernverband Appenzell, Bäuerinnenverband Appenzell, Politische Bauernvereinigung Oberegg</p> | <p>Zu der Vernehmlassung «Verordnung zum Hundegesetz» haben wir keine Bemerkungen zu machen.</p> | |
| <p>FDP Appenzell I.Rh.</p> | <p>Art. 1 Abs. 1 Es ist nicht einzusehen, weshalb die Steuer für landwirtschaftliche Hofhunde reduziert ist. In Art. 3 werden die besonders schützenswerten Appenzeller Sennenhunde von der Hundesteuer ausgenommen. Das begrüssen wir ausdrücklich. Für Hunde anderer Rassen sollte jedoch die Hundesteuer in der jeweils festgesetzten Höhe (derzeit Fr. 80.-- gegebenenfalls zu reduzieren!) gleichermassen gelten, unabhängig davon, ob sie von einem Landwirt oder von einer anderen Person gehalten werden.</p> | <p>Der Befreiung der Appenzeller Sennenhunde liegt ein Förderanliegen zu Grunde. Mit der reduzierten Abgabe für landwirtschaftliche Hofhund wird demgegenüber dem Umstand Rechnung getragen, dass Hofhunde grösstenteils Nutztiere sind. Andere Nutztiere wie Diensthunde der Armee, der Polizei oder des Grenzwachtkorps, Behinderten- und Blindenführhunde sowie Lawinenhunde sind sogar vollständig von der Steuer befreit.</p> |

| | | |
|--|---|---|
| | <p><i>Antrag:</i> Steuerliche Gleichstellung der Hunde (mit den in Art 3 formulierten Ausnahmen).</p> <p>Art. 3 Bei der Aufzählung der steuerbefreiten Hunde fehlt unseres Erachtens der «Therapiehund». Der Verein Therapiehunde Schweiz (VTHS) bildet Hundehalter mit eigenem Hund aus, zu Hundehalter-Teams, für tiergestützte Therapie. Diese Teams werden eingesetzt in Alters- und Pflegeheimen, Behindertenheimen, Spitälern, Psychiatrien, auch in Gefängnissen, Schulen und Kindergärten. Die Ausbildung erfordert eine bestandene Eignungsprüfung, sowohl vom Hundehalter wie auch vom Hund. Anschliessend folgen Eintrittsprüfung, Zwischenprüfung, Schlussprüfung. Nach bestandener Prüfung erhält man Zertifikat und Ausweis für zwei Jahre Tätigkeit als HH-Team. Die Ausbildungskosten betragen heute Fr. 450.--, Tendenz steigend. Es sind nachweislich jährlich mindestens 26 Einsätze zu leisten, zirka 14-täglich, damit der Ausweis wieder für zwei Jahre verlängert wird. Die Einsätze sind unentgeltlich, und ein Ganzjahresauftrag. Die Halter der Therapiehunde erbringen eine soziale Dienstleistung und verdienen es daher, in den Ausnahmenkatalog aufgenommen zu werden.</p> <p>Antrag: Aufnahme des «Therapiehundes» in Art. 3 Abs. 1.</p> <p>Bemerkung: Es wird begrüsst, dass nebst Präzisierungen auch sprachliche Korrekturen vorgenommen wurden.</p> | <p>Der Begriff Therapiehund ist nicht definiert. Ebenso wenig existieren breit anerkannte Ausbildungsvorschriften. Es gibt nicht nur die von der FDP vorgeschlagene Ausbildung des Vereins Therapiehunde Schweiz, sondern zahlreiche andere Anbieter, zum Beispiele hundepius.ch, helferhund.ch, flumadog.ch. Würde man Therapiehunde von der Steuer ausnehmen und dabei auf das Label des Vereins Therapiehunde Schweiz abstellen, ergäbe sich letztlich die Situation, dass die Frage, ob für einen Hund Steuern zu zahlen sind, in den Händen einer privaten Organisation läge, die rechtsstaatlichen Grundsätzen nur beschränkt verpflichtet ist.</p> |
|--|---|---|